

Monatlicher Unterhalt ab 2010

(unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle - Werte in EUR)

Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils		Mindestunterhalt in % 1. und 2. Kind	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	Bedarf ab 18 Jahre nach dem gemeinsamen Einkommen beider Eltern
1.	bis 1.500	100	317 – 92	364 – 92	426 – 92	488 – 184
2.	1.501 – 1.900	105	333 – 92	383 – 92	448 – 92	513 – 184
3.	1.901 – 2.300	110	349 – 92	401 – 92	469 – 92	537 – 184
4.	2.301 – 2.700	115	365 – 92	419 – 92	490 – 92	562 – 184
5.	2.701 – 3.100	120	381 – 92	437 – 92	512 – 92	586 – 184
6.	3.101 – 3.500	128	406 – 92	466 – 92	546 – 92	625 – 184
7.	3.501 – 3.900	136	432 – 92	496 – 92	580 – 92	664 – 184
8.	3.901 – 4.300	144	457 – 92	525 – 92	614 – 92	703 – 184
9.	4.301 – 4.700	152	482 – 92	554 – 92	648 – 92	742 – 184
10.	4.701 – 5.100	160	508 – 92	583 – 92	682 – 92	781 – 184
Im übrigen ist der Unterhalt nach den Umständen des Falles zu bemessen. Bei jeder Berechnung ist die Angemessenheit des Ergebnisses zu überprüfen.						Bedarf ab 18 mit eigenem Hausstand: 640,00 EUR – 184,00

Mindestunterhalt ist der Betrag, auf den das Kind grundsätzlich einen Anspruch hat. Er leitet sich vom steuerlichen Kinderfreibetrag ab.

Glaukt der Pflichtige, ihn nicht zahlen zu können, hat er zu beweisen, dass er ohne eigenes Verschulden ein so geringes Einkommen hat, dass er nicht den Mindestunterhalt leisten kann.

Kann er dies belegen, wird das nach Abzug des Selbstbehaltes (900 EUR Erwerbstätige/770 EUR Nichterwerbstätige) verbleibende Einkommen im Verhältnis der Unterhaltsansprüche auf alle vorrangig Berechtigten verteilt (Mangelfall).

Zum 01. Januar 2010 wurden der steuerliche Kinderfreibetrag und das Kindergeld erhöht. Die Kindergelderhöhung erfolgte stufenweise, je nach Anzahl der Kinder.

Der Unterhalt in der Tabelle errechnet sich aus Mindestunterhalt und einkommensabhängigem Prozentsatz bzw. aus der entsprechenden Tabellenstufe abzüglich des Kindergeldes (KiG). Der Mindestunterhalt beträgt bis zum 5. Lebensjahr 317,00 EUR, ab dem 6. Geburtstag 364,00 EUR und ab dem 12. Geburtstag 426,00 EUR. Bei minderjährigen Kindern wird regelmäßig das halbe Kindergeld, bei Volljährigen das volle Kindergeld abgezogen. Für das 1. u. 2. Kind wird ein Betrag von 92,00 EUR, für das 3. Kind 95,00 EUR, für das 4. u. weitere Kind 107,50 EUR vom Bruttobetrag abgezogen. Volljährige mit eigenem Hausstand haben pauschal einen Anspruch von 640 EUR, im übrigen richtet sich deren Anspruch nach Spalte 4 der Tabelle. Wird kein oder höheres Kindergeld gezahlt, sind die Beträge entsprechend zu korrigieren.

Beispiele:

Das Kind ist 8 Jahre alt, die Mutter betreut das Kind und erhält 184,00 EUR Kindergeld für ein 1. Kind, der Vater ist in Gruppe 3 (110 %) eingestuft. Dies bedeutet: $110\% \times \text{Mindestunterhalt (zweite Altersstufe 364,00 EUR)} - \text{halbes Kindergeld} = 401,00 \text{ EUR} - 92,00 \text{ EUR} = 309,00 \text{ EUR}$.

Das Kind ist 20 Jahre alt, macht Abitur und lebt bei seiner Mutter, die 184 EUR Kindergeld erhält. Die Eltern müssen aufgrund ihres gemeinsamen Einkommens Unterhalt nach der 7. Stufe zahlen. Dies bedeutet: $7. \text{ Stufe DT (Spalte 4)} - \text{Kindergeld} = 664,00 \text{ EUR} - 184 \text{ EUR} = 480,00 \text{ EUR}$.

Die Eltern teilen sich die Zahlung der 480,00 EUR entsprechend ihrem bereinigten Einkommen auf. Das Kindergeld erhält der Volljährige.

Grundsätzliches

Die Lebensstellung und damit der Unterhalt von Kindern wird grundsätzlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternteils abgeleitet, der barunterhaltspflichtig ist. Barunterhalt muss ein Elternteil dann leisten, wenn er nicht zusammen mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft wohnt. Der andere Elternteil leistet dann Betreuungsunterhalt. Ist das Kind volljährig, leisten beide Elternteile unabhängig vom Aufenthalt des Kindes Barunterhalt.

Als Maßstab für die wirtschaftlichen Verhältnisse dient das monatliche Durchschnittseinkommen der/s Unterhaltspflichtigen. Zum Einkommen gehören regelmäßig alle Einkünfte, auch Sonderzuwendungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträge. Hiervon sind regelmäßig Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abzuziehen.

Die genaue Höhe des Unterhaltes wird anhand der Düsseldorfer Tabelle ermittelt. Sie dient allen Gerichten als Orientierungshilfe im Unterhaltsrecht, wobei immer die Angemessenheit im Einzelfall zu beachten ist!

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der/ie Pflichtige drei Berechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren bzw. geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten sind Ab - bzw. Zuschläge in eine niedrigere bzw. höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Grundsätzlich soll jedem/r Pflichtigen ein Eigenbedarf (sogenannter Selbstbehalt) verbleiben (900 EUR für Erwerbstätige und 770 EUR für Nichterwerbstätige).

Unterhalt 2010

Zum 1. Januar 2010 wurden das Kindergeld und der „Freibetrag für das steuerliche Existenzminimum (steuerlicher Kinderfreibetrag) erhöht (s. Innenseite).

Die Rangfolge der Berechtigten bleibt unverändert:

1. Rang: minderjährige Kinder und sog. haus-eigene, volljährige Schulkinder
2. Rang: Elternteile, die Kinder betreuen, und Ehegatten bei Ehen von langer Dauer

Ehegattenunterhalt:

Die Eigenverantwortung des geschiedenen Ehegatten wird mehr betont: Er soll schneller wieder erwerbstätig werden.

Neuerungen

Die Düsseldorfer Tabelle stellt eine Richtlinie dar. Sie weist seit 01.01.2010 den Unterhaltsbedarf bezogen auf zwei (bisher drei) Unterhaltsberechtigte aus.

Der Rang des Unterhaltsberechtigten spielt keine Rolle mehr.

Herausgeber: Stadtjugendamt Schwabach, Stand 01.01.2010

Ihr Stadtjugendamt

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

informiert

Unterhalt 2010

Der neue Kindesunterhalt Die Düsseldorfer Tabelle

Alleinerziehende Elternteile haben bezüglich des Kindesunterhalts einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch beim örtlichen Jugendamt. Für Eltern aus Schwabach:

Stadtjugendamt Schwabach

Bahnhofstr. 6

91126 Schwabach

Tel. 09122/860435

09122/860470

FAX 09122/860346

Email jugendamt@schwabach.de